



Hinweise zur Erstvermarktung von Fischen und Fischereierzeugnissen

Die Erstvermarktung von Fischen und Fischereierzeugnissen aus der Hochseefischerei sowie der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei ist durch die fischereirechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (Artikel 59 bis Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009) geregelt worden. Die Mitgliedstaaten sollen hierbei sicherstellen, dass alle Fischereierzeugnisse erstmalig über Fischauktionen vermarktet oder erfasst werden oder an eingetragene Käufer oder Erzeugerorganisationen verkauft und die Daten erfasst werden.
→ Die Regelung gilt nicht für den Kleinverkauf von Fisch an den Konsumenten (Endkunden) ausschließlich für den privaten Verzehr bis zu einer Menge von 10 kg pro Tag.

Der Antrag zur Anmeldung von Käufern zur Registrierung in der nationalen Datenbank ist an evaf@ble.de und fischerei@lalf.mvnet.de zu richten.

Verkaufsabrechnung

Die Käufer (z.B. Fischhändler, -verarbeiter, Gastronomen etc.), die Fischereierzeugnisse von einem Fischereifahrzeug / -betrieb der Küstenfischerei erwerben, müssen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats registriert sein, in dem der Erstverkauf erfolgt. Für die Registrierung wird jeder Käufer anhand seiner MwSt.-Nummer, seiner Steuernummer oder einer anderen individuellen Identifikationsnummer in nationalen Datenbanken identifiziert.

Für die Erstvermarktung der in einem Mitgliedstaat angelandeten Fischereierzeugnisse verantwortliche eingetragene Käufer, eingetragene Fischauktionen oder andere von den Mitgliedstaaten zugelassene Einrichtungen oder Personen übermitteln, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Erstverkauf erfolgt, **binnen 48 h** nach dem Erstverkauf die Daten zum Verkauf elektronisch.

Die die Übermittlung muss folgende Angaben enthalten:

- Kennnummer der Fangreise (wird vom Fischereibetrieb mitgeteilt);
- Fischereikennzeichen sowie Name des Fischereifahrzeugs, das die Erzeugnisse angelandet hat;
- Hafen und Datum der Anlandung;
- Name des Fischereifahrzeugbetreibers oder Kapitäns und, wenn dieser nicht der Verkäufer ist, Name des Verkäufers;
- Name des Käufers und dessen MwSt.-Nummer, dessen Steuernummer oder eine andere individuelle Identifikationsnummer;
- FAO-3-ALFA-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;
- Mengen jeder Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung, oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere;
- für alle Erzeugnisse, für die Vermarktungsnormen gelten, Einzelgröße oder Gewicht, Klasse, Aufmachung und Frische;
- gegebenenfalls Bestimmung der vom Markt genommenen Erzeugnisse (Übertragung, Tierfutter, Verarbeitung zu Mehl für Tierfutter etc.);
- Ort und Datum des Verkaufs;
- wenn möglich, Nummer und Datum der Rechnung und ggf. der Verkaufsvertrag;
- ggf. Verweis auf die Übernahmeerklärung oder das Transportdokument
- Preis.

Übernahmeerklärung

Sollen die Fischereierzeugnisse zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden, so übermitteln die Übernehmenden (eingetragene Käufer) den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Übernahme erfolgt, **binnen 24 h** nach Abschluss der Anlandung die Daten als Übernahmeerklärung elektronisch.

Transportdokument

Fischereierzeugnissen, die unverarbeitet oder nach einer Verarbeitung an Bord in der Gemeinschaft angelandet wurden und für die weder ein Verkaufsbeleg noch eine Übernahmeerklärung übermittelt wurden und die an einen anderen Ort als den Anlandeort verbracht werden, sind vom Transporteur **vor Beginn des Transportes** die nachfolgenden Daten elektronisch zu übermitteln:

- Bestimmungsort der Sendung(en) und Kennzeichen des Transportfahrzeugs;
- Kennnummer der Fangreise (wird vom Fischereibetrieb mitgeteilt);
- äußere Kennbuchstaben und -ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs, das die Erzeugnisse angelandet hat;
- FAO-3-ALFA-Code jeder Art und das einschlägige geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden;
- Mengen jeder beförderten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung oder gegebenenfalls Anzahl der Tiere;
- Namen und Anschriften aller Empfänger;
- Ort und Datum der Verladung.

Gemäß der Bekanntmachung der BLE zu Ausnahmen betreffend der Übermittlung von Transportdokumente nach Artikel 68 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vom 26. Januar 2006 (BANZ AT 20.02.2006 B11) gilt die Ausnahme, dass bei Beförderung von Seefischereierzeugnissen nicht weiter als 25 km vom Anlandeort

- den Erzeugnissen kein Transportdokument beigelegt werden muss und
- den Fischereibehörden kein Transportdokument übermittelt werden muss.